

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/23 und 2 BvF 1/23

A. Problem

Antragstellerin in dem Organstreitverfahren zum Aktenzeichen 2 BvE 2/23, das sich gegen den Deutschen Bundestag richtet, ist die Christlich Soziale Union in Bayern e. V. (CSU). Antragstellerin in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle zum Aktenzeichen 2 BvF 1/23 ist die Bayerische Staatsregierung. In der Sache richten sich beide Verfahren gegen die jüngste Novellierung des Bundeswahlgesetzes (BWahlG).

Im Organstreitverfahren sieht sich die CSU durch die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 17. März 2023 in ihrem Recht auf Chancengleichheit im demokratischen Prozess sowie in der Freiheit der Betätigung als politische Partei aus Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt und beantragt die entsprechende Feststellung durch das Bundesverfassungsgericht. Auch rügt sie den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens. Hilfsweise begehrt sie die Feststellung, dass der Bundestag es unter Verletzung von Artikel 21 Absatz 1 GG unterlassen habe, die in § 6 Absatz 3 Satz 1 BWahlG a. F. mit bundesweiter Geltung angeordnete sogenannte Fünfprozentklausel dahingehend zu ändern, dass die Regelung nicht mehr bundesweit, sondern nur länderbezogen gilt.

In dem Verfahren auf abstrakte Normenkontrolle begehrt die Bayerische Staatsregierung die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des durch § 1 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 1 BWahlG n. F. eingeführten Prinzips der Zweitstimmendeckung sowie den ersatzlosen Wegfall der sogenannten Grundmandatsklausel. Sie sieht darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG i. V. m. dem Bundesstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 GG, dem Demokratieprinzip aus Artikel 20 Absatz 1 und 2 GG sowie gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 GG.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/23 und 2 BvF 1/23 Stellung zu nehmen und die Präsidentin zu bitten, Prozessbevollmächtigte zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/23 und 2 BvF 1/23 Stellung zu nehmen und die Präsidentin zu bitten, Prozessbevollmächtigte zu bestellen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Bericht der Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Elisabeth Winkelmeier-Becker

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 11. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvE 2/23 und 2 BvF 1/23 Stellung zu nehmen und die Präsidentin zu bitten, Prozessbevollmächtigte zu bestellen.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende